

- Jugendarbeitsschutzes, des Jugendgesundheits-schutzes und der Jugendrechtspflege im Bezirk. Dabei arbeitet er eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.
5. Der Bezirkstag ist das oberste Organ der Staatsmacht im Bezirk. Er erfüllt seine Aufgaben und verwirklicht seine Rechte durch
- seine Tagungen und Beschlüsse,
 - die Tätigkeit seines Rates und dessen Fachorgane, die Tätigkeit seiner ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktivs,
 - die Tätigkeit seiner Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.
6. Die Mitglieder des Bezirkstages üben eine wichtige gesellschaftliche Funktion aus.
- Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder des Bezirkstages bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Den Mitgliedern des Bezirkstages dürfen aus ihrer Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.
7. Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung obliegt es dem Bezirkstag:
- a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat des Bezirkes und seine Fachorgane, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die Volksvertretungen der Kreise, Städte und Gemeinden und deren Räte sowie für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Bürger des Bezirkes verbindlich sind;
 - b) den Rat des Bezirkes zu wählen und abzuberufen. Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sollen Mitglieder des Bezirkstages sein, über große Kenntnisse in der Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus des Sozialismus verfügen, ständig an ihrer politischen und fachlichen Weiterbildung arbeiten und ein enges Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung haben.
- Der Bezirkstag kann auf Vorschlag des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Bürger zu Mitgliedern des Rates des Bezirkes wählen, die damit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Bezirkstages erhalten.
- Der Bezirkstag wählt aus der Mitte des Rates des Bezirkes den Vorsitzenden, die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates;
- c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen zu wählen bzw. zu berufen und abzuberufen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren.
- Nachfolgekandidaten sollen zu Mitgliedern der ständigen Kommissionen gewählt werden;
- d) die vom Rat des Bezirkes ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane sowie der Leiter der bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen;
 - e) Fragen zu erörtern, die von gesamtstaatlicher Bedeutung sind, und dazu den zentralen staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten.
8. Die Anleitung und Kontrolle der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise durch den Bezirkstag erfolgt durch
- die Beschlüsse des Bezirkstages,
 - die Berichterstattung der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen vor dem Bezirkstag über die Durchführung der Beschlüsse und die Entwicklung ihrer Leitungstätigkeit,
 - die Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen und zwischen deren ständigen Kommissionen.
- Der Bezirkstag unterstützt die Vorbereitung der Berichterstattung der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen. Auf der Grundlage genauer Analysen der Arbeit des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung, die der Rat des Bezirkes zusammen mit Mitgliedern und ständigen Kommissionen des Bezirkstages ausarbeitet, deckt der Bezirkstag die positiven und negativen Seiten der Arbeit der berichterstattenden Volksvertretung auf. Dabei beachtet er die Kritiken und Hinweise der Mitglieder des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung. Er zieht daraus Schlußfolgerungen für die Vervollkommnung der Tätigkeit seiner Organe und der in seinem Verantwortungsbereich wirkenden Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen.
9. Der Bezirkstag nimmt von den Leitern der auf dem Territorium des Bezirkes tätigen zentralgeleiteten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen Berichte zu Fragen entgegen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen. Er kann ihnen im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Auflagen und Empfehlungen erteilen. Die Leiter sind verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen ihre Stellungnahme zu diesen Empfehlungen an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einzureichen.

II.

**Die Tagungen des Bezirkstages
und seine Beschlüsse**

1. Alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Bezirkes sind auf den Tagungen des Bezirkstages zu beraten und zu entscheiden.
- Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, die sich aus der Entwicklung ergebenden Probleme dem Bezirkstag darzulegen und Maßnahmen zu ihrer Lösung vorzuschlagen.
- Der Bezirkstag tagt mindestens viermal im Jahr.
- Der Bezirkstag arbeitet nach einem Halbjahresarbeitsplan.
- Der Bezirkstag beschließt eine Geschäftsordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen.
2. Zur Behandlung grundsätzlicher Aufgaben, die die Entwicklung des Bezirkes betreffen, führen der Bezirkstag und der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemeinsame Tagungen durch.
 3. Der Bezirkstag lädt, entsprechend den zu beratenden Problemen, sozialistische Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Arbeiter- und Bauemforscher,